

Pressemitteilung des NGVT* NRW e.V. anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfs des Selbstbestimmungsgesetzes am 9.5.2023

Essen, 10.5.2023

Seit Jahrzehnten fordern Trans*-Organisationen und Trans*-Aktivist*innen die Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) von 1981, welches bereits in großen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Auch der Vorstand des NGVT* NRW, des Landesverbands der Trans*-Gruppen in Nordrhein-Westfalen, vertritt diese Forderung und begrüßt entsprechend die geplante Neuregelung von Vornamens- und Personenstandsänderung durch das Selbstbestimmungsgesetz. Bereits im Juni vergangenen Jahres hatten Bundesfamilienministerin Lisa Paus und Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann die Eckpunkte des kommenden Selbstbestimmungsgesetzes vorgestellt. Auf den ausgearbeiteten Gesetzesentwurf musste nun lange gewartet werden. Nun ist der Referent*innenentwurf des „Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ endlich veröffentlicht worden und die Beteiligung der Fachverbände hat begonnen.

„Grundsätzlich begrüßen wir die Abschaffung des TSG und die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes selbstverständlich. Endlich soll die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags durch einen Antrag beim Standesamt möglich sein, ohne den bisherigen Weg über ein Gericht mit der trans*feindlichen Gutachtenregelung aus dem TSG. Dennoch gibt es einige Punkte, die aus unserer Sicht verbessert werden müssen“, so der Vorstand des NGVT* NRW. „Besonders im Vergleich zum Eckpunktepapier enthält der Gesetzesentwurf viele Regelungen, die nicht die Selbstbestimmung von trans* und nicht-binären Menschen stärken, sondern den in den vergangenen Monaten lautstark herbeigeredeten Szenarien eines angeblichen Ausnutzens des Gesetzes unangemessen viel Raum geben“, so der Vorstand weiter. Der drängendste Änderungsbedarf besteht jedoch nach Ansicht des NGVT*-Vorstands weiterhin im Hinblick auf die im Entwurf enthaltene Einschränkung der Selbstbestimmung für Minderjährige ab 14 Jahren, die schon im Eckpunktepapier enthalten war.

Altersgrenze

Laut dem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass minderjährige Jugendliche ab 14 Jahren zwar selbst beim Standesamt die Erklärung zur Änderung ihres Vornamens und/oder Personenstands abgeben können, jedoch nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Sollten diese nicht zustimmen, kann ein Familiengericht eingeschaltet werden.

Der Vorstand des NGVT* NRW hält das die Notwendigkeit der Zustimmung der Sorgeberechtigten für eine unangemessene Einschränkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren: „Ab dem 14. Lebensjahr kann jede jugendliche Person selbst und ohne Mitspracherecht der Eltern über die eigene Religionszugehörigkeit entscheiden – das ist im Gesetz über die religiöse Kindererziehung geregelt, welches Artikel 14 der UN-Kinderrechtskonvention folgt. Auch sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sowohl grundrechtsmündig als auch prozessfähig. Warum sollten Eltern Namens- und Personenstandsänderungen zustimmen müssen?“ Auch der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, ist der Ansicht, dass junge Menschen ab 14

Jahren selbstbestimmt über ihre, auch juristische, Geschlechtszugehörigkeit entscheiden können sollten.¹

Viel wichtiger ist es auch, dass Strukturen geschaffen und gefördert werden, die Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche angemessen beraten. Das Eckpunktepapier des BMFSFJ und des BMJ sieht vor, dass dafür auch auf „Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände hingewiesen werden“ soll. Momentan werden viele dieser Beratungsangebote jedoch entweder ehrenamtlich durchgeführt oder sind bereits jetzt schon chronisch überbucht. „Das liegt auch an den viel zu kurzen Förderzeiträumen vieler solcher Projekte, die sich von einer einjährigen Förderung zur nächsten hangeln. Um die Beratungsstruktur zu gewährleisten, die die Ministerien vorsehen, sollte es da unbedingt ein Umdenken hin zu langfristigen Förderungen dieser Stellen geben. Nur so kann endlich eine Hauptamtlichkeit in der Beratungsstruktur etabliert werden und qualifizierte Arbeitskräfte können durch finanziell sichere Arbeitsbedingungen gewonnen werden,“ betont der NGVT*-Vorstand.

Sperrfrist und Wartezeit

Die Sperrfrist von einem Jahr, die laut dem Entwurf die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches sicherstellen soll, hält der Vorstand des NGVT* NRW für ein falsches und unsinniges Signal. So ist selbst auf der Website „Fragen und Antworten zum Selbstbestimmungsgesetz“ des BMFSFJ zu lesen, dass die gesellschaftlichen und sozialen Hürden eines Trans*-Coming-Outs so hoch sind, dass Menschen diesen Schritt so oder so wohlüberlegt gingen und nicht aus einer Laune heraus. „Mit einer solchen Klausel spielen wir nur den Gegner*innen des Selbstbestimmungsgesetzes argumentativ in die Hände,“ so der Vorstand des NGVT* NRW.

Als eine ebenfalls die Selbstbestimmung einschränkende und zudem unsinnige Regelung, die für trans* Menschen im Alltag vermutlich eine größere Belastung als die Sperrfrist darstellt, ordnet der NGVT*-Vorstand die vorgesehene Wartezeit ein. Der Referent*innenentwurf sieht vor, dass die Änderungen von Vornamen und/oder Geschlechtseintrag erst drei Monate nach der Erklärung gegenüber dem Standesamt wirksam werden. Wie auch die einjährige Sperrfrist werden mit dieser vorgeschlagenen Wartezeit realitätsferne „Bedenken“ insbesondere von trans*feindlichen Personen und Gruppierungen aufgegriffen. „Die Idee, trans* Menschen müssten durch Hürden vor sich selbst geschützt werden, knüpft an trans*feindliche Narrative an. Und die Regelungen im Entwurf, die ein angebliches Ausnutzen des Gesetzes insbesondere durch cis Männer verhindert sollen, sind sachlich nicht begründet, verschieben den Fokus des Gesetzes auf unangemessene Weise und stellen eine völlig unnötige zusätzliche Belastung für trans* Menschen dar, die sich ohnehin in einer verletzlichen Situation befinden – grundsätzlich sowie insbesondere zum Zeitpunkt ihrer Transition“, so Mika Schäfer von der vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Fachstelle Landeskoordination Trans* NRW, die eng mit dem Vorstand des NGVT* NRW zusammenarbeitet.

Hausrecht

„Wir sind außerdem schockiert darüber, dass es die von trans*feindlichen Akteur*innen geforderte und von Bundesjustizminister Buschmann aufgegriffene Regelung zum Hausrecht in den Gesetzesentwurf geschafft hat“, fährt der NGVT*-Vorstand fort. In der Regelung geht es darum im Einzelfall trans* Frauen den Zugang zu Umkleidekabinen, Saunen, Fitnessstudios oder ähnlichen verwehren zu können. Dies beurteilt der Vorstand des NGVT* NRW als unhaltbares falsches Signal. „Diese Regelung reproduziert das diskriminierende, realitätsferne und von insbesondere rechten Ideolog*innen geschaffene Bild des Mannes, der sich als trans* Frau ausgibt, um in

¹ Heinz Hilgers in einem Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland: „Diese Gemengelage kann hohe psychische Belastungen erzeugen und führt in einigen Fällen sogar zum Suizid. Wir finden es deshalb richtig, auch Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr eine selbstbestimmte Entscheidung über ihre Geschlechtszugehörigkeit zu ermöglichen“, zitiert im Artikel „Ende des Transsexuellengesetzes: Über das Geschlecht wird künftig selbst entschieden“ von Anna Westkämper für das RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 30.6.2022, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/politik/selbstbestimmungsgesetz-ueber-das-geschlecht-wird-kuenftig-selbst-entschieden-IDHTGYRVVVCXVMMSIG2QC6KTFI.html>.

Frauenschutzräume einzudringen.“ Jona Mähler von der Landeskoordination Trans* NRW fährt fort: „Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung rechtlich haltbar ist. Zwar wird von politischer Seite versichert, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von dieser Regelung nicht berührt wird und dass das Hausrecht nicht aus trans*feindlichen Motiven ausgeübt werden darf. Unabhängig davon wird diese Regelung aber Auswirkungen haben, falls sie Gesetz wird. Ich befürchte, dass diese Regelung zusätzlichen trans*feindlichen Diskriminierungen und Ausschlüssen den Weg bereiten würde. Außerdem würde allein die Angst vor Diskriminierung neue Hürden für die Teilhabe von trans* Menschen an entsprechenden Angeboten darstellen.“

Einschränkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung im Kriegsfall

Ein weiteres nach Ansicht des NGVT*-Vorstands kritikwürdiges Element des Gesetzesentwurfs ist der Paragraf über die Aussetzung der Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ im „Spannungs- und Verteidigungsfall“. Begründet wird diese entworfene Regelung mit der Sorge cis Männer könnten das Selbstbestimmungsgesetz im Kriegsfall ausnutzen um einer Einberufung zu entgehen. „Die Rechte von trans* Menschen dürfen auch im Kriegsfall unter keinen Umständen ausgesetzt oder weiter eingeschränkt werden“, fasst der Vorstand des NGVT* NRW die eigene Position zusammen. „Zwar sieht die entworfene Regelung Ausnahmen für den Fall vor, dass das Aussetzen der Änderungsmöglichkeit im Einzelfall eine ‚unbillige Härte‘ darstellen würde. Aber wir hören von trans* Menschen, wie sehr sie jegliche Aussicht auf neue Einschränkungen der Selbstbestimmung belastet.“ Und Mika Schäfer von der Landeskoordination Trans* ergänzt: „Jedes Element des Selbstbestimmungsgesetzes muss im Kontext der langen Geschichte staatlicher, institutioneller und alltäglicher Trans*feindlichkeit betrachtet werden. Nach dem Unrecht und der Gewalt durch den Staat, die trans* Menschen in Deutschland im Nationalsozialismus, aber auch durch das TSG mit seinen menschenfeindlichen Regelungen insbesondere zu Zwangssterilisationen und Zwangsscheidungen erfahren haben, sollte die Regierung den Verletzungen und Traumata der Trans*-Community sensibel, und vor allem durch ein klares Bekenntnis zu geschlechtlicher Selbstbestimmung ohne Ausnahmen begegnen. Außerdem sollten die im Koalitionsvertrag und im Eckpunktepapier angekündigten Entschädigungen für trans* und inter* Menschen endlich umgesetzt werden“, hebt Mika Schäfer von der Landeskoordination Trans* NRW hervor.

Offenbarungsverbot

Positiv zu bewerten ist die geplante Stärkung des Offenbarungsverbots, welches Personen nach einer Namens- und Personenstandsänderung vor Diskriminierung schützen soll. Das Offenbarungsverbot war zuvor bereits Teil des TSG, aber wurde in diesem Zusammenhang häufig als „zahnloser Tiger“ bezeichnet. Nun soll das Zuwiderhandeln als eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000€ geahndet werden können. „Wir wünschen uns einen weiteren Ausbau des Anwendungsbereiches, insbesondere auf einige Offenbarungsakte, für die ein absichtliches Handeln nicht klar nachweisbar ist“, so der NGVT*-Vorstand.

Nächste Schritte

Bis zum 30.5.2023 können Verbände Stellungnahmen zum Referent*innenentwurf abgeben. Wir hoffen sehr, dass die Änderungsvorschläge der Selbstorganisationen umfangreichen Eingang in den Gesetzestext finden. Neben den oben genannten Punkten halten wir eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Gesundheitsbereich, zum Sport und zu Quoten für sinnvoll. Den Gesetzgebungsprozess sowie weitere Prozesse, wie die Abstammungsrechtsreform und den Aufbau eines Entschädigungsfonds, wird das NGVT* NRW aufmerksam begleiten.

Das **Netzwerk Geschlechtliche Vielfalt Trans* NRW e.V. (NGVT* NRW)** ist der Landesverband der lokalen und regionalen Trans*-Gruppen und -Strukturen in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder des Verbandes sind u.a. Trans*-Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Trans*-Jugendtreffs und trans*aktivistische Initiativen. Der ehrenamtliche Vorstand unterstützt die Vernetzung der Mitgliedsgruppen untereinander und vertritt ihre Anliegen und Interessen nach außen.

Die **Landeskoordination Trans* NRW** ist eine Fachstelle zur Unterstützung der Gruppen und Angebote von und für trans* Menschen in Nordrhein-Westfalen sowie zur Aufklärung von Fachkräften, Institutionen und der Gesamtgesellschaft über geschlechtliche Vielfalt und über Bedarfe von trans* Menschen. Sie wird vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Die Landeskoordination ist eine Kooperation des NGVT* NRW und des Queeren Netzwerks NRW e.V.

Kontakt:

Ehrenamtlicher Vorstand des NGVT* NRW e.V.

Pressekontakt: presse@ngvt.nrw

Webseite: <https://ngvt.nrw/>

Facebook: <https://www.facebook.com/ngvtnrw>

Instagram: [ngvt_nrw](https://www.instagram.com/ngvt_nrw)

Landeskoordination Trans* NRW

Lindenstraße 20

50674 Köln

Telefon: 0221-29265260

Mail: info@lako-trans.nrw

Webseite: <https://ngvt.nrw/Landeskoordination/>



Die Landeskoordination Trans* ist eine Kooperation von:

